

Hochwasser-
rückhaltebecken
Grünberg am
Stullneggbach

GZ: LRH 30 R 2/2007-10

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
2. ALLGEMEINES	6
2.1 DER „WASSERVERBAND SULMREGULIERUNG“	6
2.2 HISTORIE UND ENTWICKLUNG DER PROJEKTIDEE BIS ZUR UMSETZUNG	8
2.2.1 Rückhaltebecken (RHB)	8
2.2.2 Brückenbauten.....	9
2.3 BAUBESCHREIBUNG, TECHNISCHE DATEN, KOSTEN	12
2.3.1 Technische Daten	13
2.3.1.1 Sperrenbauwerk	13
2.3.2 Brückenbauten.....	16
2.3.3 Kosten und ministerielle Genehmigungen	18
2.4 (BEHÖRDEN)VERFAHREN UND GUTACHTEN	20
2.4.1 Rückhaltebecken	20
2.4.1.1 Wasserrechtsverfahren	20
2.4.1.2 Rodungsverfahren	22
2.4.1.3 Naturschutzrechtliches Verfahren	22
2.4.2 Brückenbauten.....	23
2.4.2.1 Wasserrechtsverfahren	23
2.4.2.2 Naturschutzrechtliches Verfahren	24
2.4.3 Kollaudierung.....	24
3. BAUTECHNISCHE PRÜFUNG EINSCHLIESSLICH DER VERGABEN	25
3.1 RÜCKHALTEBECKEN GRÜNBERG AM STULLNEGGBACH.....	25
3.1.1 Ausschreibung und Vergabe	25
3.1.2 Dokumentation und Güteprüfungen.....	26
3.1.3 Vorübernahme	27
3.1.4 Bauabnahme.....	27
3.2 STRAßENBRÜCKEN IN DEN KG. MOOS UND KORBIN	29
3.2.1 Ausschreibung und Vergabe	29
3.2.2 Dokumentation und Güteprüfungen.....	30
3.3 STRAßENBRÜCKE „STEGWEBERBRÜCKE“	31
3.3.1 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung.....	31
3.3.2 Dokumentation und Güteprüfungen.....	37
3.3.2.1 Bautagesberichte und Baubuch	37
3.3.3 Übernahme	37
4. RECHNUNGSPRÜFUNG	39
4.1 REGIEBERICHTE, FELDAUFNAHMEN, AUFMAßBLÄTTER, ABRECHNUNGSPLÄNE, SUMMENBLÄTTER	39
4.2 RECHNUNGEN, DECKUNGSRÜCKKLASSE, HAFTBRIEFE	40
5. DOKUMENTATION UND LAUFENDE PRÜFUNG	41
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	43

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Aufgenommen wurden nur Abkürzungen, die nicht dem üblichen Gebrauch unterliegen.

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AdLReg	Amt der Steiermärkischen Landesregierung
AR	Abschlagsrechnung
ASV	Amtssachverständiger
BBL-LB	Baubezirksleitung Leibnitz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
FA [Nr.]	Fachabteilung [Nr.] des AdLReg
FA4B	namentlicher Nachfolger der LBH (Landesbuchhaltung)
GZ	Geschäftszahl
HQ [Zahl]	Abflusswert in m ³ eines wiederkehrendes Hochwasserereignisses in [Jahren]
k.A.	kein Angebot (vorhanden od. gelegt)
Kap.	Kapitel
KG.	Katastralgemeinde
KV-Arbeiter	Kollektivvertragsarbeiter im Wasserbau beim AdLReg
LBH	Landesbuchhaltung, seit der Organisationsreform bezeichnet mit FA4B
LBD	Landesbaudirektion des AdLReg
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LW	Lichte Weite
NA [Zahl]	Nachtragsangebot [Nummer]
RA 3	Rechtsabteilung 3 des AdLReg
RHB	Rückhaltebecken

SV	Sachverständige(r)
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz 1985
WRG	Wasserrechtsgesetz
WV	Wasserverband

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben unter anderem durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) hat eine

bautechnische Prüfung des Projektes „Hochwasserrückhaltebecken Grünberg am Stullneggbach“

durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem LRH die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Gemäß § 6 LRH-VG ist der LRH befugt, die Gebarung aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt.

Der „Wasserverband Sulmregulierung“ erhält laufend finanzielle Mittel ua. von Seiten des Landes Steiermark.

Aufgrund obzittierter gesetzlicher Regelungen und Gründe ist die Prüfungszuständigkeit des LRH im gegenständlichen Fall gegeben.

Die Überprüfung durch den LRH hat sich gemäß § 9 LRH-VG ua. auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

Dem LRH obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

Die stichprobenweise Prüfung umfasste die Bereiche, Planung, Ausschreibung, Vergabe, Förderung, Ausführung und Abrechnung.

Grundlagen der Prüfung waren die vorgelegten Prüfungsunterlagen und Auskünfte der FA19B (ehem. FA IIIa), der BBL Leibnitz und der FA4B (Landesbuchhaltung) sowie die Wahrnehmungen vor Ort.

Zuständiger politischer Referent ist derzeit Herr Landesrat Johann Seitinger.

Während der Planungs- und Bauzeit waren folgende politische Referenten für das Objekt zuständig:

ab 25.07.1987	Herr LR Dipl.-Ing. Schaller
ab 18.01.1992	Herr LR Pörtl
ab 04.10.2003	Herr LR Seitinger

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat Herr Landesrat Johann Seitinger eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

2. ALLGEMEINES

Die zunehmende Bodenversiegelung, bedingt durch Straßen- und Wegebau bzw. verstärkte Siedlungstätigkeit sowie die Bewirtschaftungsänderungen in der Land- und Forstwirtschaft, können vermehrt zum Auftreten von Hochwässern führen. Zusätzliches Gefahrenpotential besteht darin, dass sich der Siedlungsraum in den vergangenen Jahrzehnten stark in Hochwasserabflussräume hinein entwickelte. Der „künstliche“ Hochwasserrückhalt bietet die Möglichkeit, Wasserabflüsse auszugleichen. Jene Wassermengen, die geeignet sind, Schäden anzurichten, werden bis zu einem bestimmten Volumen aufgestaut und nach Abklingen des Niederschlags langsam wieder abgegeben.

2.1 Der „Wasserverband Sulmregulierung“

Der WV entstand mit Bescheid des AdLReg vom 21. Juli 1962 und ist auf Basis des Wasserrechtsgesetzes (WRG) eingerichtet worden. Der Grund für den Zusammenschluss von Gemeinden waren die starken Hochwässer im Einzugsbereich der Sulm, die alljährlich große Verwüstungen anrichteten. Ihren Ursprung haben die Hochwässer in enormen Niederschlagsmengen im Gebiet der Koralpe, wo Weiße und Schwarze Sulm entspringen. Ein weiterer Zufluss der Sulm ist der Stullneggbach. Damit ist der WV für die Durchführung und die weitere Erhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen an diesem Bach verantwortlich. Die Kosten aller Maßnahmen werden nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den Mitgliedsgemeinden sowie im Einzelfall auch mit Bund und Land geteilt. Bei Förderungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz hat satzungsgemäß die Gebarung der Baukredite durch die Landesbaudirektion zu erfolgen. Die örtliche Bauleitung, die die organisatorische und technische Geschäftsführung und Ausführung der Bauprojekte umfasst, wurde daher durch die Baubezirksleitung Leibnitz vorgenommen.

Der LRH stellt fest, dass zwar die Satzungen des WV die Gebarung der Baukredite durch die Landesbaudirektion vorsehen, jedoch eine diesbezügliche vertragliche Zustimmung der Landesregierung nicht evident ist. Nur ein geringer Teil der für das Projekt erbrachten Leistungen des AdLReg ist mit den vom Land wahrzunehmenden übergeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben zu begründen. Somit liegt hier eine verdeckte Förderung des Landes zugunsten des Wasserverbandes und von Gemeinden vor. Aufgrund der fehlenden Kostenrechnung ist die monetäre Höhe dieser Leistungen nicht bezifferbar.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

„Zur Feststellung des Landesrechnungshofes (LRH) auf Seite 7 wird angemerkt, dass die für das Projekt erbrachten Leistungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein Bestandteil der Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) sind. Die Abwicklung der Geschäfte der BWV erfolgt im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes auf der Grundlage der Art. 17 und 104 B-VG, wonach diese Geschäfte dem Landeshauptmann übertragen wurden (Übertragungsverordnung). Die Erfüllung der Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung wird in allen Bundesländern in ähnlicher Weise wie in der Steiermark durchgeführt.

Die Betreuung der Gemeinden und Hochwasserschutzverbände durch die zuständigen Dienststellen des Landes erscheint deshalb sinnvoll, um denselben Standard der Planungen und Bauausführungen für den gesamten Betreuungsbereich der BWV Steiermark zu gewährleisten. Dies gilt auch hinsichtlich der Auslegung des Wasserbautenförderungsgesetzes, als Grundlage der Bundes- u. Landesförderung.

Hinsichtlich Kostenrechnung wird festgestellt, dass ab dem Jahre 2008 die Einführung einer Kostenrechnung für den Aufgabenbereich der Bundeswasserbauverwaltung vorgesehen ist.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Bestandteil der Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung sind Förderungen des Wasserbaues aus Bundesmitteln, Angelegenheiten der Bundesflussbauhöfe, einschließlich ihrer Betriebsausstattung, und die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes.

Die örtliche Bauleitung ist kein Bestandteil der Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung.

2.2 Historie und Entwicklung der Projektidee bis zur Umsetzung

2.2.1 Rückhaltebecken (RHB)

Anfang der 70er Jahre wurden für die Einzugsbereiche Schwarze Sulm, Leiben- und Stullneggbach wasserwirtschaftliche Studien erstellt, um für dieses Gebiet einen ausreichenden Hochwasserschutz zu erzielen.

Im Jahre **1980** wurde im Zuge der Flächenwidmungsplanerstellung ein wasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept für das Abflussgebiet der Sulm erarbeitet. Dieses beinhaltete auch die Hochwasserabflussführung des Stullneggbaches, der einen indirekten Zufluss der Sulm (über den Leibenbach) darstellt.

Als eigentlicher Startpunkt für die Umsetzung konkreter Maßnahmen hinsichtlich des Hochwasserschutzes an der Stullnegg in den Gemeinden Schwanberg, Hollenegg und Gressenberg ist ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg (BH) vom **07.05.1987** anzusehen. Darin ersucht die BH die zuständige FA des AdLReg/Landesbaudirektion um Planung und Durchführung dringender Hochwasserrückhaltemaßnahmen an der Stullnegg, um die sich *„alljährlich in besorgniserregendem Ausmaß häufenden Hochwasserereignisse“* hintanzuhalten. Dementsprechend reagierte die damals zuständige FA IIIa – Flussbau und Hydrographie kurzfristig mit der Einberufung der Anrainergemeinden, des Wasserverbandes Sulmregulierung, der zuständigen BH Deutschlandsberg und der BBL Leibnitz zu einer ersten Besprechung am **23.06.1987**. Darüber liegt eine Gedächtnisniederschrift vor. Aus der Aktenlage geht im Übrigen hervor, dass *„ein vor Jahren erstelltes Projekt für eine solche Anlage im Bereich Grünberg“* Besprechungsgrundlage war.

Am **16.02.1989** wurde von der FA IIIa eine Verhandlung mit den betroffenen Grundeigentümern abgehalten. Dabei ging es um die grundsätzliche Zustimmung der Anrainer hinsichtlich der erforderlichen Grundinanspruchnahmen.

Dementsprechend erfolgte bei dieser Besprechung eine „Vorvereinbarung“ zwischen dem WV Sulmregulierung als voraussichtlichem Rechtsträger und künftigen Erhalter der Anlage mit den anwesenden Grundeigentümern.

Der LRH stellt positiv fest: In dieser Vorvereinbarung wurden die Rechtsgrundlagen für Grundablösen, Duldungen von Grundinanspruchnahmen, Kostenübernahmen, Schätzungsgrundlagen etc. bereits relativ genau geregelt. Es wurde eine Anwesenheitsliste geführt sowie die Vereinbarung von allen Beteiligten unterschrieben.

Weiters wurden folgende Maßnahmen zum Projekt gesetzt:

Einholung der Bewilligungen und Sicherstellung der Finanzierung von verschiedenen Seiten (siehe dazu Kap. 2.3), Beauftragung eines Geometers für die Grenzvermessung, diverse Bodenuntersuchungen, Beauftragung der Detailprojektplanung und Ausarbeitung, Grundablöseverhandlungen, Wasserrechtsverfahren, Beweissicherungen bzgl. der Fischwanderung, Umplanungen usw.

2.2.2 Brückenbauten

1996 wurde der Neubau von zwei Gemeindestraßenbrücken in den Ortsteilen Moos und Korbin erwogen, um die Durchflussquerschnitte der beiden Brücken zu vergrößern. Dabei sollte durch zusätzliche Errichtung von Dämmen die vorhandene Hochwasserproblematik in diesem Bereich verkleinert werden. Trotz Errichtung des RHB war in diesem Bereich noch kein ausreichender HQ 30-Schutz erreicht worden. Das RHB und die beiden Brücken im Unterlauf standen somit in unmittelbarem Zusammenhang. Die BBL Leibnitz war der Meinung, dass ein organisatorisches Verbinden der beiden Projekte *„wesentliche Kosteneinsparungen gegenüber einer getrennten Ausschreibung bzw. Vergabe erwarten lässt“*. Weiters, *„dass die gemeinsame Ausschreibung auch eine verwaltungstechnische Vereinfachung bedeutet“*.

Am **09.04.1997** fand eine erste Anrainerbesprechung über die zwei geplanten Brückenneubauten in der KG. Moos und der KG. Korbin der Gemeinde St. Peter im Sulmtal statt. Es ergaben sich Mehrarbeiten durch ergänzende Dammschüttungen entlang der Stullnegg.

In weiterer Folge wurden folgende Maßnahmen zum Projekt gesetzt:

Einholung der Bewilligungen und Sicherstellung der Finanzierung von verschiedenen Seiten (siehe dazu Kap. 2.3.3), Beauftragung eines Geometers für die Grenzvermessung, diverse Bodenuntersuchungen, Beauftragung der Detailprojektplanung und Ausarbeitung, Grundablöseverhandlungen, Wasserrechtsverfahren, Beweissicherungen bzgl. der Fischwanderung, Umplanungen usw.

Die beiden Brückenbauvorhaben wurden **1998** abgeschlossen.

Mit Schreiben vom **26.01.1998** ersuchte die Gemeinde Hollenegg auch die sogenannte „**Stegweberbrücke**“ – diese liegt etwa 2 km südlich des RHB Grünberg am Stullneggbach – neu zu bauen. Als Grund dafür wurde der fehlende HQ 30-Querschnitt dieser Brücke genannt sowie der geplante Gemeindestraßenausbau im Bereich dieser Brücke. Ein Ausbau der Brücke sollte, in Verbindung mit dem RHB, einen HQ 30-Schutz im „Bereich Stegweber“ ergeben.

Auf Anfrage des LRH, ob die Engstelle Stegweberbrücke bei der Planung des Projektes noch nicht erkennbar war (sie war nicht in der ursprünglichen Ausschreibung enthalten), führte die FA19B aus:

„Auf Basis der generellen Untersuchung des Unterlaufes im Jahre 1992 wurde mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vereinbart, die Hochwasserschutzmaßnahmen für den Bereich Stullneggbach in zwei Bauabschnitten – Rückhaltebecken und Linearmaßnahmen – umzusetzen. Nach Vorgaben des BMLF vom 08.11.1995 war die Errichtung bzw. die Funktion des RHB Voraussetzung für die Zustimmung und Genehmigung für den Linearausbau im Unterlauf.

Der Bereich Stegweberbrücke war als Engstelle bekannt. Es war jedoch vorgesehen, eine beidseitige Ausuferung zuzulassen und den Schutz der linksufrig gelegenen Wohnobjekte durch einen Hochwasserschutzdamm zu erreichen. Aufgrund von Problemen bei der Grundaufbringung war diese Variante nicht umsetzbar, wodurch ein Neubau der Stegweberbrücke erforderlich wurde. Die Umsetzung erfolgte in Eigenregie durch die Baubezirksleitung Leibnitz.“

Die Brücke wurde in den Jahren **2000 bis 2001** errichtet. Endvermessung und Grundbuchsbereinigung fanden im Jahr **2002** statt.

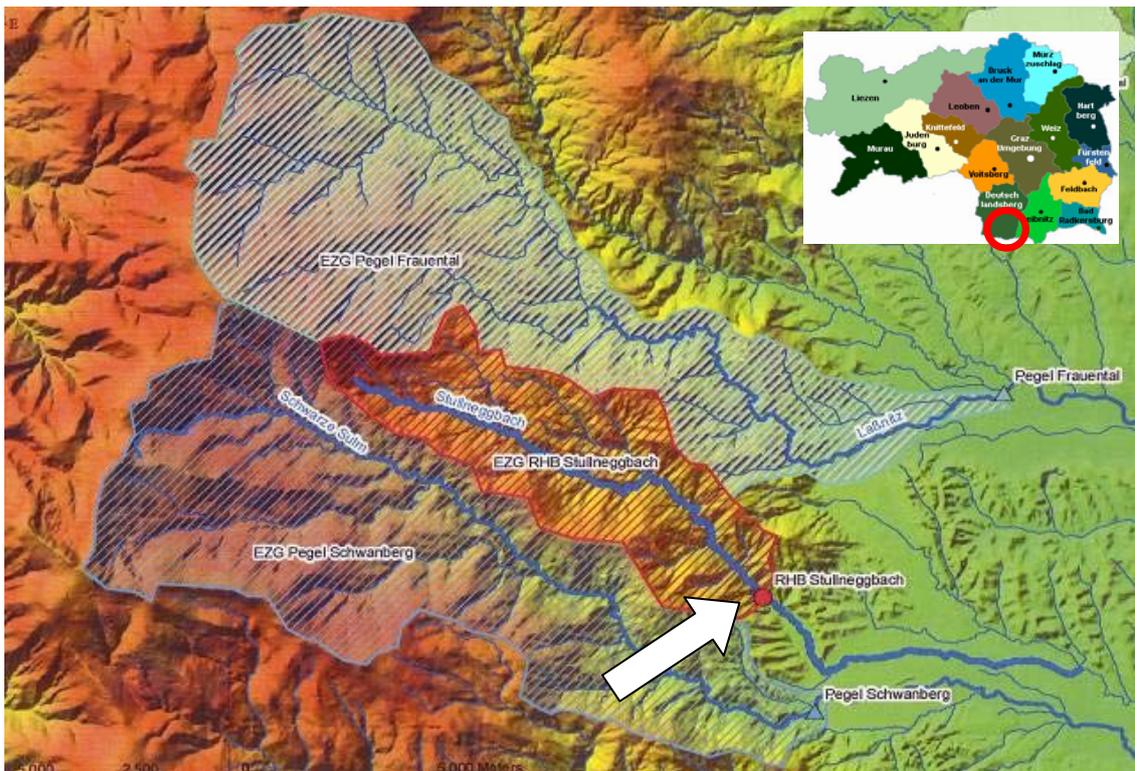
Formell war das Gesamtprojekt zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung nach wie vor nicht abgeschlossen, da das abschließende Wasserrechtsverfahren (WR-Verfahren) noch nicht beendet war. Daher konnte auch die Kollaudierung durch das zuständige Ministerium noch nicht durchgeführt werden.

Der relativ lange zeitliche Ablauf ergab sich im Wesentlichen aus beachtlichen Einsprüchen im WR-Verfahren (Näheres dazu im Kap. 2.4).

2.3 Baubeschreibung, technische Daten, Kosten

Der Stullneggbach entspringt im Bereich Glashütten, entwässert ein Einzugsgebiet von 39,8 km² und mündet nach einer Lauflänge von 24,5 km in den Leibenbach, einem Zufluss der Sulm. Vom Ursprung bis zur Sperrenstelle hat der Bach auf einer Länge von ca. 15 km Wildbachcharakter mit starkem Gefälle und teilweise tief eingeschnittenem Bachbett. Ab der Sperre verflacht sich das Gelände und der Stullneggbach wird zu einem Gewässer vom Typ „Mittellandfluss“. Das Gewässer ist ein typischer Vertreter der Forellenregion und befindet sich über weite Strecken hinweg in einem natürlichen bis naturnahen Zustand. Der Waldanteil des Einzugsgebietes beträgt 75 %.

(Einzugsgebiet des RHB Stullneggbach-Grünberg, Quelle: FA19B)



Das RHB sollte in Verbindung mit begleitenden Maßnahmen einen Hochwasserschutz für folgende Orte und Siedlungen bringen: Wieden, Moos, Aichegg, Maierhof, Mainsdorf und Grünberg. Insgesamt sollte mit diesen Maßnahmen ein HQ 30-Schutz für zu diesem Zeitpunkt 58 Gebäude und eine Verbesserung der Hochwassersituation für weitere 32 Gebäude erreicht werden. Zusätzlich ergab

sich eine beträchtliche Reduktion der Abflussspitzen des Leibenbaches und damit eine Verminderung der Hochwasserabflussspitzen im gesamten weiteren Gewässersystem. Die Auswirkungen sind somit bis in den Bereich der Sulm wirksam.

Durch die beiden Brückenneubauten existiert nun ein HQ 30-Schutz für die Siedlungsbereiche Moos und Korbin. Es konnte weiters eine Reduktion der Ausuferungsflächen im Bereich Stegweberbrücke erreicht werden.

2.3.1 Technische Daten

2.3.1.1 Sperrenbauwerk



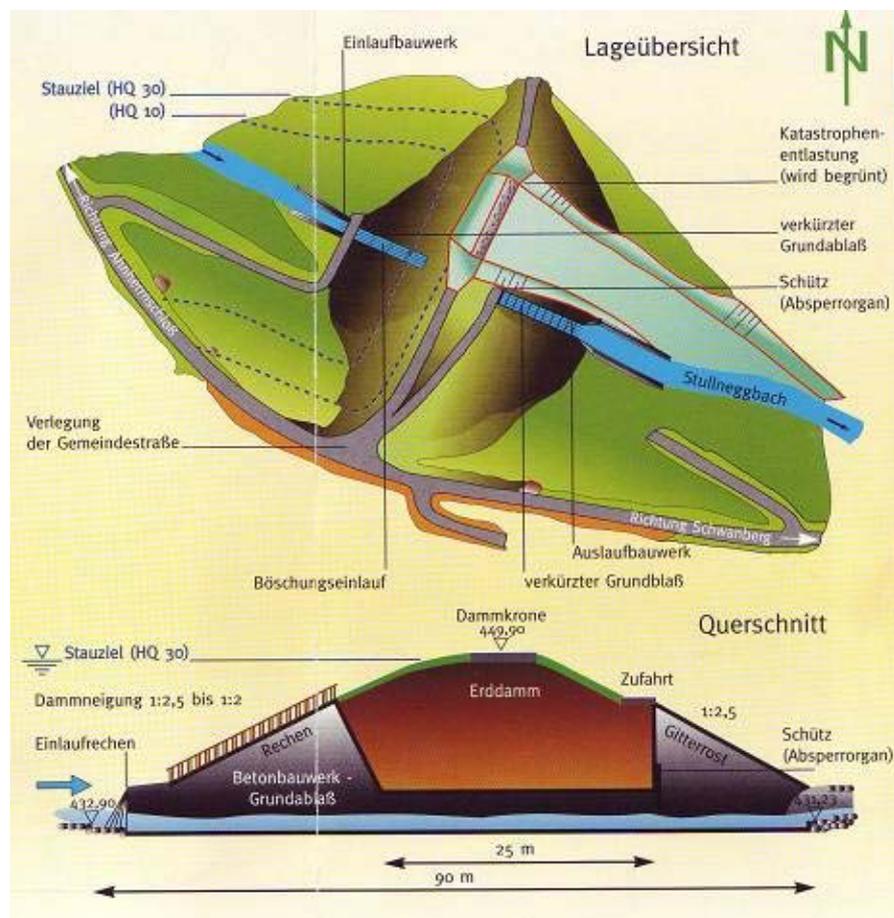
(Oberwasseransicht der Sperre, Foto: BBL-LB)



(Unterwasseransicht der Sperre)

Das RHB Grünberg am Stullneggbach ist als ungesteuertes Becken ausgelegt. Es wird durch einen homogenen Erddamm gebildet, dessen Kronenlänge ca. 140 m beträgt. Die Höhe beträgt knapp 18 m, die max. Breite ca. 80 m. Das Schüttmaterial stammt überwiegend aus einer Seitenentnahme, rd. 5.000 m³ aus dem Stauraum selbst. Krone, Böschung und Katastrophenentlastung sind humusiert und mit standortgerechter Dauerwiese sowie an der Luftseite zum Teil mit flachwurzelnden Gehölzen bepflanzt.

Speicherinhalt	202.400,00 m ³
Dammvolumen	43.800,00 m ³
Kote Sohle	432,90 m
Kote Stauziel	447,30 m
Kote Dammkrone	449,90 m
Dammhöhe	17,00 m
Einzugsgebiet	31,80 km ²



(Grundriss und Querschnitt RHB, Quelle: FA19B)

Der Damm des RHB ist von der Standfestigkeit her bis zu einem HQ 5000 ausgelegt.



Der Grundablass ist in Ortbeton hergestellt und aufgrund der Veränderungen, die sich im wasserrechtlichen Verfahren ergeben haben, von ca. 80 m auf 25 m verkürzt worden. Er stellt einen Rechteckstollen mit 3,25 m Breite und 2,75 m Höhe dar.

Sowohl luft- als auch wasserseitig schließen je zwei parallele Flügelmauern an, die bis zur Dammkrone hochgezogen wurden. Die sich daraus ergebende wasserseitige Schnittfläche im Ausmaß von 3,25 m x 21,5 m ist mittels Stahlprofilen mit einem Abstand von 33 cm abgedeckt und stellt damit eine zusätzliche Rechenfläche dar. Sie ist durch einen Holzzaun gesichert. Die luftseitige Stirnfläche ist im Ausmaß von 3,05 m x 31,45 m hingegen mittels Gitterrost gesichert.



Durch diese Maßnahmen wird der Grundablass wesentlich besser belichtet, womit einer Forderung (bessere Durchwanderbarkeit für die Fische) aus Ein-



sprüchen im WV Rechnung getragen wurde. Der große Grundablassquerschnitt erlaubt auch eine Befahrung mit Bagger, was wiederum Revisionsarbeiten wesentlich vereinfacht. Die Grundablasssohle und die Seitenleitwerke sind aus abriebfestem Beton hergestellt. Das Längsgefälle des Stollens beträgt ca. 1,7 %. Ein Großteil der Maßnahmen zielt darauf ab, eine Geschiebe- und Schwebstoffablagerung im Stollen zu ermöglichen, um so eine Struktur zu

schaffen, die von Klein- und Kleinstlebewesen besiedelt und durchwandert werden kann. Dazu gehört auch die Ausbildung von Stillwasserbereichen in den Randzonen.

Im Zuge der Errichtung des RHB musste auch die Gemeindestraße auf einer Länge von 500 m nach Süden über die rechtsufrige Dammschulter verlegt werden. Die Fahrbahn wurde 4,5 m breit mit einem talseitigen Bankett und einem bergseitigen Asphaltspitzgraben errichtet.

In den darauffolgenden Jahren gab es geringere Restarbeiten. Erwähnenswert sei ua. die Wiedererrichtung einer Viehtränke im Herbst 2004 sowie die Arbeiten hinsichtlich der Gewässerökologie.

2.3.2 Brückenbauten

Brücke Moos:

Die bestehende Brücke wurde durch eine mit einem größeren Lichtraumprofil (HQ 100-Ausbau) ersetzt. Ein Stahlbetonplattentragwerk aus Ortbeton wurde ausgeführt. LW = 10,0 m, 2,2 m lichte Durchflusshöhe, 0,5 m Randbalken links, 1,25 m breiter Randbalken (Gehsteig) rechts, beidseitig Holzgeländer sowie Schleppplatten.

Begleitmaßnahmen:

- Ein befahrbarer Begleiddamm rechtsufrig mit 2,5 m Kronenbreite und ca. 50 m Länge sowie ein nicht befahrbarer Dammfortsatz mit ca. 60 m Länge (Kronenbreite 1 m und max. Höhe 0,9 m) flussaufwärts der Brücke.
- Ein Begleiddamm mit ca. 50 m Länge und einer max. Höhe von 0,9 m, Kronenbreite 1,0 m linksufrig flussaufwärts.
- Ein Begleiddamm mit ca. 55 m Länge, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer max. Höhe von 1,0 m rechtsufrig flussabwärts.
- Ein Begleiddamm mit ca. 30 m Länge und einer max. Höhe von 0,5 m rechtsufrig flussaufwärts.
- Eine Gerinneaufweitung im Bereich der Brücke auf ca. 45 m Länge.

Brücke Korbin:

Die bestehende Brücke wurde durch eine mit einem größeren Lichtraumprofil (HQ 100-Ausbau) ersetzt. Ein Stahlbetonplattentragwerk aus Ortbeton wurde ausgeführt. LW = 10,0 m, 2,25 m lichte Durchflusshöhe, 0,5 m Randbalken links, 1,25 m breiter Randbalken (Gehsteig) rechts, beidseitig Holzgeländer sowie Schleppplatten.

Begleitmaßnahmen:

- Verlegung der Gemeindestraße zur neuen Brücke hin auf eine Länge von ca. 50 m.
- Sicherung der ufernahen Betriebsgebäude eines Anrainers.
- Sicherung und Einbindung der (neuen) Ufermauer mittels Bruchsteinen.
- Herstellung einer Geländeanhebung zwischen dem rechten Ufer den bestehenden Betriebsgebäuden auf ca. 15 m Länge mit einer max. Höhe von 0,8 m.
- Eine Gerinneaufweitung im Bereich der Brücke auf ca. 40 m Länge.
- Linksufrige Geländeauffüllung im Bereich der Brücke auf einer Länge von ca. 5,0 m mit Höhen bis zu 0,5 m.

Stegweberbrücke:

Die bestehende Brücke wurde durch eine mit einem größeren Lichtraumprofil (HQ 100-Ausbau) ersetzt. Ein Stahlbetonplattentragwerk aus Ortbeton wurde ausgeführt. LW = 11,0 m, 1,82 m bis 2,01 m lichte Durchflusshöhe, 0,5 m Randbalken flußab, 1,25 m breiter Randbalken (Gehsteig) flussauf, beidseitig Holzgeländer sowie Schleppplatten.

Begleitmaßnahmen:

- Beidseitige Straßenanhebung im Bereich der Brücke um max. 0,9 m und Verzug in den Bestand (Länge ca. 60 m).
- Errichtung eines linksufrigen Begleitdammes mit 2,0 m Kronenbreite bzw. Ausgleich lokaler Geländesenken im Bereich des linken Ufers auf insgesamt 390 m Länge mit einer maximalen Höhe von 0,7 m.

- Geländeanhebung des rechten Ufers ca. 100 m flussauf der B76 Brücke, beginnend auf einer Länge von ca. 70 m mit Prallufersicherung (L = ca. 20 m)
- Gerinneaufweitung am rechten Ufer im Bereich der Brücke auf ca. 100 m Länge.
- Beidseitige Ufersicherungen im Bereich der Aufweitung auf ca. 100 m Länge.

2.3.3 Kosten und ministerielle Genehmigungen

Das Wasserbautenförderungsgesetz – 1985 (iwF. kurz „WBFG“) bietet die Möglichkeit, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen und Bedingungen, Auflagen oder auch Vorbehalte eingehalten werden, Bundes- oder Fondsmittel für derartige Maßnahmen (Schutz gegen Wasserverheerungen bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse) zu gewähren. Dementsprechend können bis zu 60 % der Gesamtbaukosten vom Bund übernommen werden, wenn die restlichen Kosten hierfür aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentenmitteln getragen werden.

Mit Erlass vom 08.11.1995 wurde vom BMLF das Projekt genehmigt.

Der Projekterweiterung durch den Bau der beiden Brücken in Korbin und Moos wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 13.10.1997 zugestimmt und die Kosten (innerhalb der genehmigten Gesamtkosten) von ATS 2,800.000,- (rd. € 203.484,-) anerkannt. Diese setzen sich zusammen aus rd. 2,2 Mio. ATS für Baukosten, 0,23 Mio. ATS für Grundablösen und 0,37 Mio. ATS für Unvorhergesehenes.

Die Kosten/Nutzen-Untersuchung aus dem Jahre 1993 betrifft im Rahmen dieses Projektes nur das RHB und wurde von einem Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft erstellt. Die Untersuchung ermittelt, unter Zugrundelegung der so genannten Schadensfunktionsrechnung, den monetären direkten Nutzen der Wasserbaumaßnahmen und führte zu folgenden Ergebnissen:

Unter Mitberücksichtigung der landwirtschaftlichen Schäden (in Klammer: ohne landwirtschaftliche Schäden) ergibt sich für eine Kalkulationsperiode von 50 Jahren eine zu erwartende Schadensminderung von ATS 40,823.761,-- / rd. € 2,966.778,-- (ATS 37,535.943,-- / rd. € 2,727.843,--) und ein Nutzen-/Kostenverhältnis von 1,37 (1,29).

Dazu stellt der LRH fest, dass das Nutzen-/Kostenverhältnis von 1,37 (1,29) für die Hochwasserschutzmaßnahme – verglichen mit anderen Projekten – im mittleren Bereich liegt.

Die bis zum Prüfzeitpunkt aufgetretenen Hochwässer erlaubten noch keine Aussage über die Wirksamkeit der baulichen Schutzmaßnahmen.

Am 21.08.1998 fasste die BBL Leibnitz in einem Schreiben an die FA IIIa die nunmehr angefallenen Kosten zusammen. Dabei wurden die erforderlichen Kosten mit ATS 29,000.000,-- (ca. € 2,107.512,--) festgehalten und um Erhöhung des genehmigten Betrages ersucht. Dieser Antrag der FA IIIa wurde am 04.12.1998 vom BMLF genehmigt.

Hinsichtlich der Stegweberbrücke erfolgte vom BMLF die technische und finanzielle Genehmigung am 16.08.2000. Die Bauzeit erstreckte sich vom 23.10.2000 bis zum 14.09.2001.

2.4 (Behörden)verfahren und Gutachten

2.4.1 Rückhaltebecken

2.4.1.1 Wasserrechtsverfahren

Mit Bescheid vom 31.03.1995 wurde dem WV-Sulmregulierung die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Rückhaltebeckens durch die RA 3 des AdLReg erteilt. Als Bauvollendungsfrist wurde der 31.12.1998 festgesetzt. Diese Frist wurde auch eingehalten.

Nach Bauende erfolgte am 19.05.1999 eine wasserrechtliche Zwischenüberprüfung „des bescheidmäßigen Herstellungs- und Erhaltungszustandes des RHB Grünberg am Stullneggbach“.

Dabei wurde aufgezeigt, dass eine Reihe von Auflagen des Bewilligungsbescheides noch nicht durchgeführt waren. Dies wurde in einem Schreiben der RA 3 dem WV mitgeteilt. Eine konkrete Befristung erfolgte nicht, jedoch wurde um „*eh baldigste Übermittlung der Unterlage bzw. Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen ersucht*“.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass aufgrund einer Änderung im WRG ab dem Jahr 2000 die Zuständigkeit im WR-Verfahren von der RA 3 auf die zuständige BH Deutschlandsberg überging. Es wurde jedoch von den Behörden untereinander vereinbart, dass die RA3 dieses Verfahren bis zum Abschluss durchführen solle.

Die Schlussbesprechung hinsichtlich der fischökologischen Beweissicherung fand am 24.01.2000 statt. Das zugrundeliegende Gutachten wurde den beteiligten Stellen und Behörden am 27.02.2001 übermittelt.

Eine weitere Begehung wurde am 26.06.2001 unter Beiziehung eines Universitätsprofessors für Bodenkultur sowie des Fischereiberechtigten durchgeführt, bei der detaillierte Verbesserungsmaßnahmen festgelegt wurden. Dies waren ua. Ausbildung von Schwellen, Änderung von Querneigungen und Höhen, Maßnahmen durch Bepflanzung, um das Ausfischen durch Reiher hintanzuhalten.

Am 23.08.2002 erfolgte die erste Betreuung (Frist 6 Wochen) durch die FA13A. Am 17.01.2003 erfolgte eine zweite Betreuung (Frist 6 Wochen) im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren, in der der WV Sulfregulierung abermals aufgefordert wurde, Unterlagen beizubringen, damit das Kollaudierungsverfahren (durch das Ministerium) durchgeführt werden könne. Die BBL Leibnitz teilte (Schreiben vom 07.02.2003) der betreibenden Behörde mit, dass mit einer Fertigstellung der geforderten Unterlagen im Laufe des Frühjahrs 2003 zu rechnen sei.

Am 12.11.2003 erfolgte ein Ortsaugenschein im Rahmen der WR-Überprüfung. Dabei wurde festgestellt, dass die wesentlichen Auflagen erfüllt worden waren. Lediglich eine Viehtränke musste erneuert werden. Der Fischereiberechtigte brachte jedoch weitere Einwendungen ein. Diese bezogen sich auf technische Ausführungsdetails zum Fischaufstieg und zur Fischgängigkeit im Tunnelbereich sowie auf seine Schadloshaltung.

Eine Urgenz des Fischereiberechtigten, der auch anwaltlich vertreten war, erfolgte am 27.10.2005 an die BBL Leibnitz. Darauf wurde ihm das Gutachten über die *„Auswirkungen des RHB Grünberg am Stullneggbach auf die Gewässerökologie und den Fischbestand, Untersuchungszeitraum 2000 – Oktober 2005“* übermittelt, wogegen er jedoch massive Einwendungen vorbrachte.

Im Jänner des Jahres 2006 einigte man sich auf die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen.

Ein neuerlicher Ortsaugenschein im Rahmen der WR-Überprüfung erfolgte am 06.06.2007.

Am 19.07.2007 erfolgte eine weitere wasserrechtliche Überprüfungsverhandlung, bei der jedoch keine Einigung in der Entschädigungsfrage erzielt wurde. Zum Zeitpunkt der Beendigung der LRH-Prüfung war demnach das wasserrechtliche Verfahren aufgrund der Einsprüche des Fischereiberechtigten noch immer nicht abgeschlossen.

Der LRH stellt fest, dass die RA 3 bzw. FA13A im wasserrechtlichen Verfahren nicht mit der gebotenen Entscheidungskraft und Verfahrensökonomie vorge-

gangen ist. Es kam zu beträchtlichen Kosten für diverse Folgegutachten und in hohem Ausmaß zu Verfahrensverzögerungen. Da die fischereirechtlichen Entschädigungssummen beim Rückhaltebecken noch nicht festgelegt sind, konnte auch die ministerielle Kollaudierung bis dato nicht durchgeführt werden.

Für Bauherrn und Bauorganisator ergab sich dadurch eine Situation, die zu beachtlichen Kostenerhöhungen und Bauzeitverlängerungen führte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

„Hinsichtlich der Einigung mit dem Fischereiberechtigten kann festgehalten werden, dass aufgrund eines Verhandlungsgespräches vom September 2007 eine Einigung mit dem Fischereiberechtigten in Aussicht gestellt werden kann, welche anstelle von Entschädigungszahlungen ökologische Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer vorsieht. Die Kosten hierfür liegen in einem vertretbaren Ausmaß, die wesentlich unter den ursprünglich verlangten Entschädigungszahlungen liegen und eine erhebliche Verbesserung der ökologischen Situation des Fließgewässers bewirken.“

2.4.1.2 Rodungsverfahren

Nach Abschluss des WR-Verfahrens vor Baubeginn wurde von der zuständigen BH Deutschlandsberg auf Ersuchen der BBL Leibnitz (Schreiben v. 6.12.1995), das Rodungsbewilligungsverfahren durchgeführt und ein dementsprechender Bescheid am 07.02.1996 erlassen. Der Bescheid war mit 31.12.2000 befristet.

2.4.1.3 Naturschutzrechtliches Verfahren

Im naturschutzrechtlichen Verfahren hinsichtlich der Baumaßnahmen wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung/Rechtsabteilung 6 – Naturschutz und Kulturverwaltung vom 16.02.1996 die Bewilligung erteilt. Eine Reihe von Auflagen wurden dem WV darin vorgeschrieben, wobei auf die fischökologische Problematik besonders Wert gelegt wurde.

Unter anderem wurde auch empfohlen, *„während der Bauphasen eine fachlich qualifizierte ökologische Bauaufsicht zu bestellen“*.

Des Weiteren, dass *„ein Jahr nach Fertigstellung und Inbetriebnahme durch Untersuchungen die Auswirkungen des Sperrenbauwerkes in gewässerökologischer Hinsicht zu überprüfen sind. Diese Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde vorzulegen“*.

Die dementsprechende Stellungnahme des Steirischen Umweltanwaltes unterstreicht im Übrigen den Einsatz einer qualifizierten ökologischen Bauaufsicht sowie eine Untersuchung hinsichtlich *„Akzeptanz des Durchlasses beim Sperrenbauwerk durch die fließgewässerbewohnenden Organismen“*.

Das BMLF bewilligte am 28.02.1996 eine 50%ige Bundesförderung *„hinsichtlich einer Beweissicherung über die Eignung von Grunddurchlässen (Dunkelstrecken) für eine Aufwärtswanderung von benthischen Organismen und Fischen“*. Der Bewilligung lag ein Angebot von einschlägigen Fischereisachverständigen zugrunde.

Als ökologische Bauaufsicht fungierte die BBL Leibnitz. Das zugrundeliegende Gutachten wurde auflagentgemäß übermittelt.

2.4.2 Brückenbauten

2.4.2.1 Wasserrechtsverfahren

Mit Bescheid vom 28.08.1997 wurde dem WV Sulmregulierung die wasserrechtliche Bewilligung für den **Neubau von zwei Gemeindestraßenbrücken** über die Stullnegg **in den KG. Moos und Korbin** einschließlich Anrampungen, Begleitdämmen, Gerinneaufweitungen und Geländeauffüllungen unter Auflagen durch die BH Deutschlandsberg erteilt. Im Spruch II wurde eine Entschädigungsleistung an den Fischereiberechtigten, zahlbar durch die Gemeinde St. Peter i.S. als Konsensinhaberin und Trägerin der Baumaßnahmen, festgelegt.

Alle „noch nicht erledigten Anträge des Fischereiberechtigten wurden als unzulässig zurückgewiesen“.

Als Bauvollendungsfrist wurde der 31.12.1999 festgesetzt.

Am 06.09.1999 erfolgte aufgrund der vorangegangenen Baufertigstellungsmeldung die wasserrechtliche Überprüfung. Am 30.09.1999 erging der dementsprechende Bescheid. Die Maßnahmen wurden im Wesentlichen projektgemäß errichtet. Für die Beseitigung kleiner Mängel bzw. Abweichungen wurde der 30.04.2000 festgelegt.

Am 11.11.1999 fand die wasserrechtliche Verhandlung bzgl. der Errichtung der „**Stegweberbrücke**“ in der **KG Aichegg** statt. Der dementsprechende wasserrechtliche Bescheid erging am 18.01.2000 durch die BH Deutschlandsberg. Eine Entschädigungsleistung für den Fischereiberechtigten wurde festgelegt. Diese Entschädigung wurde im Laufe der Baumaßnahmen auch ausbezahlt. Die wasserrechtliche Enderledigung erging mit Bescheid der BH Deutschlandsberg vom 11.04.2003.

2.4.2.2 Naturschutzrechtliches Verfahren

Die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Baumaßnahmen in der KG. Korbin wurde mit Bescheid der BH Deutschlandsberg vom 24.09.1997 erteilt.

2.4.3 Kollaudierung

Das ministerielle Kollaudierungsverfahren, das den formellen Abschluss des Gesamtprojektes darstellen würde – aufgrund des nach wie vor nicht beendeten wasserrechtlichen Verfahrens des Hauptprojektes (siehe Kap. 2.4.1.1) – war zum Prüfungszeitpunkt (1. Halbjahr 2007) noch nicht durchgeführt.

3. BAUTECHNISCHE PRÜFUNG EINSCHLIESSLICH DER VERGABEN

3.1 Rückhaltebecken Grünberg am Stullneggbach

3.1.1 Ausschreibung und Vergabe

Am 19.04.1996 wurden vom beauftragten Zivilingenieur die Ausschreibungsunterlagen (Stullneggbach, Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Grünberg, Gemeinde Schwanberg und Hollenegg sowie 2 Brücken in der Gemeinde St. Peter i.S.) an die FA IIIa übergeben. Dementsprechend wurde die Ausschreibung nach dem BVergG am 08. und 10.05.1996 in mehreren Tageszeitungen und der „Grazer Zeitung“ öffentlich ausgeschrieben. Abgabefrist war der 04.06.1996/11.00 Uhr mit sofort danach stattfindender Angebotsöffnung.

Die Angebotsniederschrift wurde normgemäß ausgefüllt und von Zeugen unterschrieben. Demzufolge ergab sich folgendes Bild:

Angebotleger	Angebotssumme		Bieterreihung	%
	brutto in ATS	brutto in €		
A	21.317.123,48	1.549.175,78	1	100,0
B	22.853.078,62	1.660.797,99	2	107,2
C	23.648.250,10	1.718.585,36	3	110,9
D	27.337.717,97	1.986.709,44	4	128,2
E	27.847.766,88	2.023.776,14	5	130,6
F	28.248.726,95	2.052.915,05	6	132,5
G	28.611.412,70	2.079.272,45	7	134,2
H	29.882.722,20	2.171.662,11	ausgeschieden	140,2
I	31.534.943,32	2.291.733,71	8	147,9

Bieter H wurde wegen gravierender Rechenfehler ausgeschieden.

Mit Niederschrift vom 24.06.1996 wurde die Auftragserteilung an den Angebotleger A, der als Billigstbieter aus dem Vergabeverfahren hervorgegangen war, erteilt. Entsprechend Punkt 9b der Vergabeniederschrift wurden Teile des Leistungsverzeichnisses (Brückenbauten in KG. Korbin und KG. Moos) aus der

Bauvergabe ausgenommen, so dass der Auftrag vorerst nur mit ATS 18.673.650,78 (€ 1.357.067,13) inkl. MWSt. vergeben wurde. Die weitere Vergabe wurde vom Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung sowie der technischen Genehmigung durch das BMLF abhängig gemacht und erfolgte am 28.10.1997.

Maßgebliche Eckdaten:

Ausführungsende: 23.12.1998, Pönale pro Tag Überschreitung: 0,5 ‰ der Auftragssumme. Auftraggebervertretung, Bauaufsicht und Abrechnungskontrolle sollten durch die BBL Leibnitz ausgeübt werden. Bauarbeiten im Fließgewässer waren aufgrund der Laichzeit von Anfang September bis Mitte November und von Mitte März bis Mitte April, entsprechend dem wasserrechtlichen Bescheid, nicht gestattet.

Die nicht zum Zuge gekommen Angebotler wurden über die Zuschlagserteilung am 25.06.1996 schriftlich verständigt.

Der LRH stellt positiv fest, dass das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 07.03.1997 wurde ein „1. Nachtragsangebot“ (NA 1) der ausführenden Firma ATS 341.563,20 (€ 24.822,37) inkl. MWSt. zur Genehmigung vorgelegt. Dieses war erforderlich, da zusätzliche Sicherungen im Bereich der Mündung der Hochwasserentlastungsmulde mit Ansatzsteinen bzw. einer Steinschichtung notwendig geworden waren. Die Genehmigung zum NA 1 wurde erteilt.

3.1.2 Dokumentation und Güteprüfungen

Es liegen die Bautagesberichte Nr. 1 – 255 der mit dem RHB beauftragten Bau-firma aus der Zeit 05.08.1996 bis 17.04.1998 vor. Die Berichte sind jeweils von Auftraggeber- und Auftragnehmer gefertigt. Die Vorgänge auf der Baustelle sind im Wesentlichen ausführlich dokumentiert.

Der LRH stellt fest, dass wesentliche Angaben betreffend die Herstellung von Betonteilen, nämlich Witterung und insbesondere Außentemperaturen, in den Tagesberichten fehlen.

Betonprüfungen, Lastplattenversuche und Proctordiagramme wurden an verschiedenen Teilen des RHB sowie der Brücken und Straßen durchgeführt, die alle den Vorgaben der Normen entsprachen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:

„Aufgrund der Feststellung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Angaben über Witterung und Außentemperaturen betreffend die Herstellung von Betonteilen wird angemerkt, dass seitens der Fachabteilung 19B bei der nächsten jährlichen Dienstbesprechung mit den Baubezirksleitungen das Thema Erstellung von Tagesberichten bei Baumaßnahmen auf die Tagesordnung genommen wird.“

3.1.3 Vorübernahme

Die Vorübernahme des RHB und der beiden Brücken in Moos und Korbin erfolgte am 16.04.1998, nachdem zuvor eine Fertigstellungsmeldung der ausführenden Firma an die BBL Leibnitz ergangen war. Die Fertigstellung geringfügiger Restarbeiten bzw. Mängel wurde bis 20.05.1998 aufgetragen. Die 3-jährige Gewährleistungsfrist wurde bis 16.04.2001 festgelegt.

3.1.4 Bauabnahme

Die Bauabnahme des RHB und der beiden Brücken in Moos und Korbin erfolgte am 16.12.1999. Es gab bei keinem der Projekte eine Fristüberschreitung. Es wird weiters festgehalten, dass die erforderlichen Güteprüfungen an Betonteilen und am Damm durchgeführt wurden und den Anforderungen entsprachen.

Die bei der Vorübernahme des RHB am 16.04.1998 festgelegte 3-jährige Gewährleistungsfrist (16.04.1998 bis 16.04.2001) wurde nunmehr jedoch auf zwei Jahre verkürzt und das Fristende mit 16.04.2000 festgelegt.

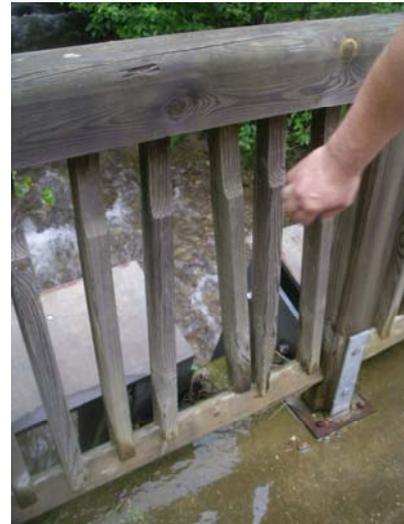
Die beiden Brücken wurden der Gemeinde St. Peter i. S. zur Erhaltung übergeben. Dies wurde vom Vertreter der Gemeinde bestätigt.

Die Abnahmeniederschrift enthält eine Bestätigungsklausel der ausführenden Firma dahingehend, dass alle Forderungen in der Niederschrift enthalten sind und keine sonstigen Forderungen bzw. Entschädigungsansprüche bestehen.

Bei der örtlichen Besichtigung durch den LRH am 06.06.2007 fielen einige schadhafte Stellen bei den Holzgeländern (sowohl beim RHB als auch den Brücken) auf.

Der LRH empfiehlt, die schadhafte Geländerstellen umgehend zu renovieren.

Der LRH stellt fest, dass es zu einer nachträglichen Verkürzung der Gewährleistungsfrist zu Lasten des Wasserverbandes gekommen ist. Da diese Frist bereits bei der Vorübernahme festgelegt wurde, ist diese Einschränkung nicht nachvollziehbar.



Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

„Zu der auf Seite 28 angeführten Empfehlung des LRH hinsichtlich Renovierung der schadhafte Geländerstellen wird angemerkt, dass ein Austausch der schadhafte Geländerteile durch die Baubezirksleitung Leibnitz bereits durchgeführt wurde.

Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist erfolgte entsprechend der geltenden ÖNORM.“

3.2 Straßenbrücken in den KG. Moos und Korbin



3.2.1 Ausschreibung und Vergabe

Dieser Auftrag über ATS 2.643.472,70 (€ 192.108,65) inkl. MWSt. für die Errichtung der beiden Straßenbrücken wurde am 28.10.1997 beauftragt (Angebotler A). Die Brücken waren im ursprünglichen Hauptauftrag mit ausgeschrieben worden und wurden nur zeitlich versetzt gebaut.

Ergänzende und maßgebliche Eckdaten:

Ausführungsende: 27.10.1998 (12 Monate Bauzeit), Pönale pro Tag Überschreitung: 0,5 ‰ der Auftragssumme. Auftraggebervertretung, Bauaufsicht und Abrechnungskontrolle sollten durch die BBL Leibnitz ausgeübt werden.

Die beiden Brücken waren ebenfalls vor Ablauf der Bauvollendungsfrist, nämlich am 16.04.1998, von der bauausführenden Firma als fertiggestellt gemeldet worden.

3.2.2 Dokumentation und Güteprüfungen

Es liegen die Bautagesberichte Nr. 1 – 93 vom 16.10.1997 bis 16.04.1998 vor. Die wesentlichen Vorgänge auf der Baustelle sind ausführlich dokumentiert. Die Berichte sind jeweils von Auftraggeber- und Auftragnehmer gefertigt.

Der LRH stellt fest, dass wesentliche Angaben in den Tagesberichten (Witterung und insbesondere Außentemperaturen) überwiegend fehlen. Diese Daten könnten hinsichtlich allfälliger Haftungs- und Gewährleistungsfragen entscheidend sein.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

„Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.1.2 verwiesen.“

3.3 Straßenbrücke „Stegweberbrücke“



Die Engstelle bei der Stegweberbrücke war bereits bei der Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen bekannt. Ursprünglich war aber vorgesehen, eine beidseitige Ausuferung zuzulassen und den Schutz der linksufrig gelegenen Wohnobjekte durch einen Hochwasserschutzdamm zu erreichen. Aufgrund von Problemen bei der Grundaufbringung war diese Variante nicht umsetzbar, wodurch ein Neubau der Stegweberbrücke erforderlich wurde. Aus diesem Grund war diese Brücke – im Gegensatz zu den Brücken Moos und Korbin – auch nicht bei den Baumeisterarbeiten mit ausgeschrieben. Der Bau erfolgte in Eigenregie mit landeseigenen KV-Arbeitern sowie Zukäufen von sonstigen Leistungen durch die BBL Leibnitz.

3.3.1 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Eine Reihe von Leistungen wurde von der BBL-LB jeweils im „nicht offenen Verfahren“ unter Einladung örtlicher Fachfirmen ausgeschrieben. Aufgrund der Angebote ergaben sich nachfolgende Ergebnisse:

Für die „**Lieferung von Fertigbeton**“ wurde ein nicht offenes Verfahren durchgeführt.

Ergebnisse:

Angebotleger	Angebotssumme		Bieterreihung	%
	brutto in ATS	brutto in €		
A	286.134,00	20.794,17	1	100,0
B	304.440,00	22.124,52	2	106,4
C	314.760,00	22.874,50	3	110,0
D	324.936,00	23.614,02	4	113,6
E	329.851,20	23.971,22	5	115,3
F	331.422,00	24.085,38	6	115,8
G	332.616,18	24.172,16	7	116,2
H	334.170,00	24.285,08	8	116,8

Für die Lieferung von „**LKW-Beistellungen**“ wurde ein nicht offenes Verfahren durchgeführt.

Ergebnisse:

Angebotleger	Angebotssumme		Bieterreihung	%
	brutto in ATS	brutto in €		
A	177.000,00	12.863,09	1	100,0
B	180.000,00	13.081,11	2	101,7
C	185.220,00	13.460,46	3	104,6

Für die Lieferung von „**Mobilbaggern**“ wurde ein nicht offenes Verfahren durchgeführt.

Ergebnisse:

Angebotleger	Angebotssumme		Bieterreihung	%
	brutto in ATS	brutto in €		
A	332.400,00	24.156,45	1	100,0
B	348.000,00	25.290,15	2	104,7
C	351.600,00	25.551,77	3	105,8
D	k.A.			
E	k.A.			

Für die Lieferung von „**Baustahl**“ wurde ein nicht offenes Verfahren durchgeführt.

Ergebnisse:

Angebotleger	Angebotssumme		Bieterreihung	%
	brutto in ATS	brutto in €		
A	55.449,60	4.029,68	1	100,0
B	59.616,00	4.029,68	2	107,5
C	62.760,00	4.029,68	3	113,2

Für die Lieferung von „**Brechgut und Kiesel**“ wurde ein nicht offenes Verfahren durchgeführt.

Ergebnisse:

Angebotleger	Angebotssumme		Bieterreihung	%
	brutto in ATS	brutto in €		
A	135.480,00	9.845,72	1	100,0
B	136.200,00	9.898,04	2	100,5
C	153.600,00	11.162,55	3	113,4
D	158.028,00	11.484,34	4	116,6
E	159.240,00	11.572,42	5	117,5

Für die Lieferung/Beistellung von „**Schalungsmaterial**“ wurde ein nicht offenes Verfahren durchgeführt.

Ergebnisse:

Angebotleger	Angebotssumme		Bieterreihung	%
	brutto in ATS	brutto in €		
A	69.864,00	5.077,21	1	100,0
B	80.361,84	5.840,12	2	115,0
C	83.283,60	6.052,46	3	119,2

Für die Lieferung/Beistellung von „**Asphaltierungsarbeiten**“ wurde ein nicht offenes Verfahren durchgeführt.

Ergebnisse:

Angebotleger	Angebotssumme		Bieterreihung	%
	brutto in ATS	brutto in €		
A	215.616,00	15.669,43	1	100,0
B	227.728,80	16.549,70	2	105,6
C	246.840,00	17.938,56	3	114,5
D	256.800,00	18.662,38	4	119,1
E	264.360,00	19.211,79	5	122,6
F	k.A.			

Der LRH stellt fest, dass die Lieferaufträge jeweils unter den gesetzlichen Schwellenwerten lagen. Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgte ordnungsgemäß.

Für die **Lohnkosten und sonstige Kosten** (zB. Geländer, Bepflanzung, ...) liegen keine kalkulatorischen Grundlagen vor.

Kostenzusammenstellung:

Leistung	Kosten brutto lt. Billigstbieter in ATS	Kosten brutto lt. Billigstbieter in €	Endabrechnung brutto in €	%
Fertigbeton	286.134,00	20.794,17	23.497,77	113%
LKW	177.000,00	12.863,09	6.807,70	53%
Mobilbagger	332.400,00	24.156,45	38.271,42	158%
Baustahl	55.449,60	4.029,68	4.110,08	102%
Brechgut und Kiesel	135.480,00	9.845,72	14.750,32	150%
Schalungsmaterial	69.864,00	5.077,21	5.457,44	107%
Asphaltierungsarbeiten	215.616,00	15.669,43	20.876,10	133%
Zwischensumme:	1.271.943,60	92.435,75	113.770,83	123%
Lohnkosten			83.516,32	
sonstige Kosten			104.734,06	
Gesamtsummen:			302.021,21	

Die Mehrkosten zu dem ursprünglich genehmigten Erfordernis von € 268.889,-- betragen somit € 33.132,21, ds. ca. 12 %. Diese sind zufolge von Witterungserschwernissen während der Bauzeit sowie durch die Errichtung der ursprünglich nicht vorgesehenen Notbrücke samt Brückenmiete und der Befestigung der Zufahrtsrampen entstanden.

Die Herstellung der Brücke wurde durch die BBL Leibnitz in Eigenregie errichtet. Dies sollte jedoch **nach Ansicht des LRH** aus nachfolgenden Gründen nur die Ausnahme darstellen:

- Für die Zustimmung zu den verschiedenen Förderungen der einzelnen Gebarungsträger sind im Vorhinein Kostenschätzungen notwendig. Es mangelt jedoch an der eigentlichen **Kostenrechnung** sowie an einer **Nachkalkulation**. **Kostentransparenz und Kostenbewusstsein** sind

Entscheidungskriterien („make or buy“) für die Wahl, ob KV-Arbeitereinsatz oder Vergabeverfahren, zum Einsatz kommen.

- **Das gesamte Bauvolumen zerfällt in viele Teilleistungen**, wodurch ein **norm- bzw. gesetzesgemäßes Vergabeverfahren**, das wegen des größeren Konkurrenzdruckes möglicherweise zu günstigeren Preisen geführt hätte, **umgangen** wurde. Zutreffend ist das Argument einer Kostenersparung in Höhe der gesetzlichen MWSt. (derzeit 20 %), da für den KV-Einsatz kein Betrieb gewerblicher Art nach allgemeiner Rechtsmeinung vorliegt und damit auch keine USt. zu verrechnen ist.
- Auch bei reinen Firmenbauten wäre eine ordnungsgemäße Ausführung sichergestellt. Die **Haftung ist bei Firmenarbeiten eindeutig geklärt**, für Mängelbehebungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- **Eigenregiebauten verursachen einen höheren Verwaltungsaufwand** als Firmenbauten.
- **Die Baubezirksleitungen übernehmen durch die Eigenregiearbeit zusätzliche Aufgaben eines Arbeitgebers**. Die landeseigenen Baumaschinen stehen mit ihren fixierten Stundensätzen außerhalb des Wettbewerbes und werden, trotz privater Angebote, eingesetzt.
- **Das Land Steiermark übernahm** aus den Fremdleistungen, die überwiegend als „Lieferung beweglicher Güter bzw. als Werkverträge“ einzustufen sind, nur eine 6-monatige **Gewährleistung**¹, musste diese jedoch, durch die Vermengung bzw. Verarbeitung zu einem Werk, das als unbewegliches Gut einzustufen ist, auf drei Jahre ausdehnen und dafür haften.

¹ Ab 01.01.2002 gesetzlich geändert in eine 2-jährige Gewährleistungszeit für bewegliche Güter.

Der LRH ist der Meinung, dass bei derartigen Werken, auch für die zugekauften (beweglichen) Güter und Leistungen, vertraglich nach Möglichkeit verlängerte Gewährleistungszeiten ausverhandelt werden sollten, damit dadurch die Haftungsgefahr für das Land Steiermark für Leistungen eines Dritten, soweit als möglich minimiert wird.

3.3.2 Dokumentation und Güteprüfungen

3.3.2.1 Bautagesberichte und Baubuch

Die Bautagesberichte und das Baubuch wurden geführt und liegen vollständig vor. Die Leistungen sind genau beschrieben und können klar nachvollzogen werden.

3.3.3 Übernahme

Die Brücke wurde zum Teil mit Interessentennitteln der Gemeinden Hollenegg und Schwanberg finanziert. Nach Fertigstellung derselben wurde sie an die beiden Gemeinden übergeben und ihnen obliegt auch die Instandhaltung der Brücke.

Der LRH stellt fest, dass die Brücke in Eigenregie erbaut wurde. Es fehlt eine Vor- und Nachkalkulation. Es wird empfohlen diese zukünftig durchzuführen, um eine Kostenbasis für vergleichbare Eigenregieprojekte zu haben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

„Zu der auf Seite 35 angeführten Ansicht des LRH hinsichtlich der Herstellung der Brücke wird angemerkt, dass diese Errichtung der Brücke in Eigenregie durch Kollektivarbeiter der Baubezirksleitung Leibnitz eine Ausnahme dargestellt hat. Üblicherweise werden Standardarbeiten, wie Herstellung von Brücken und konstruktiver Bauteile aus Beton unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes ausgeschrieben. Aufgrund besonderer Umstände und der örtlichen Situation wurden die Arbeiten zur Erstellung der 'Stegweberbrücke' ausnahmsweise durch die fachlich hoch qualifizierten Kollektivarbeiter der Baubezirksleitung Leibnitz in Eigenregie ausgeführt.

Die Durchführung von Eigenregiearbeiten wird speziell bei Instandhaltungstätigkeiten an Gewässern durchgeführt, da die beschäftigten Kollektivarbeiter hochspezialisierte Fachkräfte sind. Baumaßnahmen werden dann von Kollektivarbeitern durchgeführt, wenn einerseits die durchzuführenden Arbeiten schwer in einem Leistungsverzeichnis beschreibbar sind, wie z.B.: 'ingenieurbioologische Maßnahmen' oder das Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens keinen günstigeren Preis erwarten lässt. Der verrechnete Bruttomitlohn ist jedenfalls günstiger als jener der Bauwirtschaft.“

4. RECHNUNGSPRÜFUNG

4.1 Regieberichte, Feldaufnahmen, Aufmaßblätter, Abrechnungspläne, Summenblätter

Diese stellen die Grundlage für die Erstellung ordentlicher und prüfbarer Abrechnungsoperate dar.

Hinsichtlich des **Hauptauftrages** für das RHB und die Brücken in Moos und Korbin liegen diese vollständig und aussagekräftig vor. Die Unterschriften und damit die wechselseitige Anerkennung von Auftraggeber- und Auftragnehmervertretern sind durchgehend vorhanden.

4.2 Rechnungen, Deckungsrücklässe, Haftbriefe

Bezüglich des **Hauptauftrages** liegen die Teilrechnungen Nr. 1 – 15 sowie die Schlussrechnung der ausführenden Firma vor. Die geprüfte Endsumme betrug inkl. MWSt. ATS 23.611.339,85 (€ 1.715.902,99). Das bedeutet eine Kostenerhöhung durch Masseverschiebungen gegenüber dem Angebot um ATS 2.294.216,37 (€ 166.727,21) bzw. 10,8 %. Bereinigt um die Nachtragsangebote und Regieleistungen sowie die (genehmigten) Preiserhöhungen (rd. 2,4 %) aufgrund der Bauzeit über ein Jahr, liegt eine Erhöhung um ca. 8,4 % vor. Es konnte kein Bietersturz aufgrund der Nachkalkulation festgestellt werden.

Bei drei Rechnungen fehlten die Eingangsstempel der BBL Leibnitz. 13 Rechnungen wurden innerhalb der Zahlungsfrist angewiesen. Bei einer Abschlagsrechnung (AR) wurde die Frist geringfügig (14 Tage) überschritten. Bei der 15. AR fehlte das Deckungserfordernis, so dass nur mehr in geringem Ausmaß Akontozahlungen geleistet wurden. Im Bereich der Schlussrechnung kam es zu einer beachtlichen Überschreitung des Zahlungszieles um rd. zehn Monate. Die vorgeschriebenen Haftrücklässe wurden einbehalten bzw. waren durch Bankgarantiebrieife gedeckt, ebenso der Deckungsrücklass.

Die Abrechnung der Grunderwerbssteuer für die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte erfolgte durch bescheidmäßige Erledigungen des zuständigen Finanzamtes bis 16.01.2003.

5. DOKUMENTATION UND LAUFENDE PRÜFUNG

Es gibt einen RHB-Verantwortlichen und einen RHB-Wärter. Ein Betriebstagebuch ist für das RHB zu führen und Jahresberichte sind an die zuständige Fachabteilung zu übermitteln.

Der LRH stellt fest, dass die Jahresberichte und das Betriebstagebuch ordnungsgemäß geführt vorliegen.

Im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit wurde in einer Auflage von 1.000 Stück auch ein Farbfolder (Leporello) über das *Hochwasserrückhaltebecken Grünberg am Stullneggbach* vom BMLF, von der Bundeswasserbauverwaltung und von der Wasserwirtschaft Land Steiermark aufgelegt.

Der LRH stellt fest, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung 19 des AdLReg und der nachgeordneten Dienststellen als positiver Beitrag zum Verständnis dieser sensiblen Materien (Wasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft, Abfall- und Stoffflusswirtschaft) sowie den Leistungen der Verwaltung durch die Bürger anzusehen ist.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 18.07.2007 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

von der Fachabteilung 19A:	Dipl.-Ing. Werner MELLACHER
von der Fachabteilung 19B:	Dipl.-Ing. Rudolf HORNICH
von der BBL Leibnitz:	Dipl.-Ing. Horst BECKER
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU Dipl.-Ing. Gerhard RUSSHEIM Ing. Helmut FÜRNSCHUSS Dipl.-HTL-Ing. Meinhard PERKMANN

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof führte eine stichprobenweise bautechnische Prüfung des Projektes „Hochwasserrückhaltebecken Grünberg am Stullneggbach“ sowie damit zusammenhängender Maßnahmen durch.

Der Stullneggbach entwässert aus dem Bereich der Koralm ein Einzugsgebiet von 39,8 km² im Bezirk Deutschlandsberg. Die am Gewässer liegenden Ortschaften und Gemeinden waren von häufigen Hochwassersituationen betroffen. Nötige bauliche Maßnahmen für den Hochwasserschutz sollten diese schützen und sich auch positiv auf nachfolgende Gewässer (Leibenbach und Sulm) auswirken.

Die Kostenaufbringung der gegenständlichen Neubaumaßnahmen, einem Hochwasserrückhaltebecken und drei Brücken über den Stullneggbach, erfolgte nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den Mitgliedsgemeinden des „Wasserverbandes Sulmregulierung“, dem Land Steiermark und dem Bund.

Die Gesamtmaßnahme zerfiel in zwei Teile. Der Hauptauftrag (rd. € 1,72 Mio.) wurde öffentlich ausgeschrieben. Das Hochwasserrückhaltebecken und die beiden Gemeindestraßenbrücken in Moos und Korbin wurden zeitlich versetzt errichtet. Die Kosten des Hauptauftrages erhöhten sich durch genehmigte Baupreiserhöhungen, Massenveränderungen sowie ein Nachtragsangebot um 8,4 %.

Der zweite und mit Kosten von rd. € 0,3 Mio kostenmäßig wesentlich kleinere Teil der Gesamtmaßnahme, die sogenannte „Stegweberbrücke“, wurde in Eigenregie durch die Baubezirksleitung Leibnitz errichtet. Material und Maschinenleistungen wurden zugekauft, die Durchführung erfolgte durch landeseigene Kollektivarbeiter.

Bei der Besichtigung der Objekte im Rahmen der LRH-Prüfung waren, abgesehen von einigen schadhafte Geländerstellen keine offensichtlichen Mängel zu erkennen.

Aufgrund der Einsprüche des Fischereiberechtigten konnte das wasserrechtliche Verfahren und in Folge das Kollaudierungsverfahren bis dato nicht abgeschlossen werden.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die Vereinbarungen hinsichtlich der Grundablösen, Grundinanspruchnahmen und Kostenübernahmen sind zeitgerecht durchgeführt und klar geregelt worden.
- In einem frühen Planungsstadium des Projektes wurde eine Kosten/Nutzen-Untersuchung erstellt, die als wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Bau des Rückhaltebeckens diente. Diese ergibt für eine Kalkulationsperiode von 50 Jahren eine zu erwartende Schadensminderung von rd. €2,97 Mio. Das Nutzen-/Kostenverhältnis von 1,37 für die Hochwasserschutzmaßnahmen liegt damit – verglichen mit anderen Projekten – im mittleren Bereich.
- Hinsichtlich der Brückenneubauten wurde ein HQ 30-Schutz für die Siedlungsbereiche Moos und Korbin erreicht. Weiters konnte eine Reduktion der Ausuferungsflächen erreicht werden. Diese Aussage bezieht sich auch auf den Bereich der Stegweberbrücke.
- Die Baukosten waren hinsichtlich der Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund, Land und Gemeinden geregelt.

- Die notwendigen Behördenverfahren (Wasserrecht, Rodung und Naturschutz) wurden durchgeführt.
- Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren hinsichtlich des Rückhaltebeckens und der Brückenbauten in Moos und Korbin wurde ordnungsgemäß abgewickelt.
- Die diversen notwendigen Abnahme- und Güteprüfungen (Betonprüfungen, Lastplattenversuche, Proctordiagramme etc.) an verschiedenen Teilen des Rückhaltebeckens sowie der Brücken und Straßen wurden durchgeführt und entsprachen den Normen.
- Die Bauzeitpläne wurden eingehalten.
- Die formellen Vorübernahmen und Bauabnahmen wurden durchgeführt.
- Beim Bau der Stegweberbrücke liegt eine Quasi-Inhouse-Vergabe vor. Die benötigten Lieferaufträge lagen jeweils unter den gesetzlichen Schwellenwerten. Die Durchführung der Vergabeverfahren für diese Lieferaufträge erfolgte ordnungsgemäß. Die Ausführungsqualität der in Eigenregie durch die Kollektivvertragsarbeiter der Baubezirksleitung Leibnitz erbauten Brücke entspricht augenscheinlich jedenfalls den Anforderungen und Normen.
 - **Schadhafte Geländerstellen sollten umgehend saniert werden. Hinsichtlich der Geländerausführung sollte auf die Nachhaltigkeit geachtet werden.**
- Die Förderungsmittel wurden widmungsgerecht verwendet.

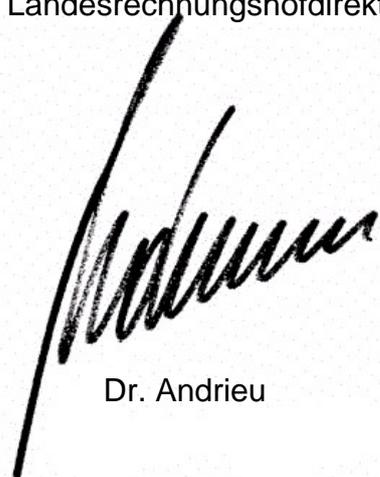
- Das Gesamtprojekt war formell zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung nicht abgeschlossen, obwohl die Baumaßnahmen an sich seit Jahren beendet waren. Grund dafür war das noch nicht beendete Wasserrechtsverfahren aufgrund von Einsprüchen von Parteien. Auch die Kollaudierung durch das zuständige Ministerium wurde daher noch nicht durchgeführt.
- Von Seiten einer Behörde wurde im Wasserrechtsverfahren nicht mit der gebotenen Entscheidungskraft und Verfahrensökonomie vorgegangen. Es kam zu beachtlichen Kosten für diverse Folgegutachten und in hohem Ausmaß zu Verzögerungen. Die fischereirechtlichen Entschädigungssummen beim Rückhaltebecken sind noch immer nicht festgelegt.
- In den Bautagesberichten der ausführenden Baufirma fehlen wesentliche Angaben, wie insbesondere Witterungszustände und Außentemperaturen. Diese Angaben könnten bei Gewährleistungsfragen von entscheidender Bedeutung sein.
 - **Die Bautagesberichte, die auch von Auftraggeberseite zu unterfertigen sind, sind vor allem auch im Hinblick auf etwaige Haftungs- und Gewährleistungsfragen vollständig zu führen.**
- Bereits bei der Übernahme wurde zwischen Baubezirksleitung Leibnitz und ausführender Baufirma ein 3-jähriger Gewährleistungszeitraum vereinbart. Dieser wurde nachträglich und einschränkend bei der Bauabnahme verkürzt.

- Es mangelt bei den Eigenregiearbeiten des Landes Steiermark an der eigentlichen Kostenrechnung sowie an der Nachkalkulation. Eigenregiebauten verursachen einen höheren Verwaltungsaufwand als Firmenbauten. Die Baubezirksleitungen übernehmen durch die Eigenregiearbeit zusätzliche Aufgaben eines Arbeitgebers. Die Herstellung von Brückenbauten durch die landeseigenen Kollektivvertragsarbeiter sollte nur eine Ausnahme darstellen.
 - **Kostenrechnung und Nachkalkulation sollten bei Eigenregiebauten des Landes Steiermark jedenfalls durchgeführt werden. Die dadurch entstehende Kostentransparenz schafft Entscheidungskriterien für den Einsatz von Kollektivvertragsarbeitern.**
- Der Haftungszeitraum beträgt bei Firmenarbeiten drei Jahre. Das Land Steiermark übernahm bei seinen Eigenregiearbeiten aus den Fremdleistungen, die überwiegend als „Lieferung beweglicher Güter bzw. als Werkverträge“ einzustufen sind, nur jeweils eine 6-monatige Gewährleistung.
 - **Bei Eigenregiebauten sollten auch für die zugekauften (beweglichen) Güter und Leistungen nach Möglichkeit verlängerte Gewährleistungszeiten ausverhandelt werden, damit die Haftungsgefahr des Landes Steiermark an Dritte minimiert wird.**
- Die Leistungen der befassten Dienststellen des Landes Steiermark gehen weit über die vom Land wahrzunehmenden übergeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben hinaus. Diese stellen daher eine verdeckte Förderung des Wasserverbandes dar. Aufgrund der fehlenden Kostenrechnung ist die monetäre Höhe der Leistungen des Landes nicht bezifferbar.

- **Dienststellen des Landes Steiermark sollten sich auf ihre gesetzlich oder vertraglich fixierten Leistungen beschränken.**

Graz, am 27. Februar 2008

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light gray, textured rectangular background.

Dr. Andrieu